

STELLUNGNAHME

zum Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG „Einzelne Auslegungs- und Anwendungsfragen der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014“ – Az. 2016/32

Berlin, 25.01.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

› EINLEITUNG

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Fragestellungen des Verfahrens sind sinnvoll. Auch Mitgliedsunternehmen des VKU haben sich diese Fragen zum Teil schon gestellt. Eine Klärung wäre im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung für die Praxis sehr hilfreich.

› ZU DEN VERFAHRENSFRAGEN

Zu den Fragen des Empfehlungsverfahrens nimmt der VKU wie folgt Stellung:

1. *Verringert sich bei **Bestandsanlagen** (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom einer Anlage gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 i.V.m. § 6 AnlRegV,*
 - (a) *wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verringert hat und die Anlage daraufhin nicht bei der Bundesnetzagentur im Anlagenregister registriert worden ist,*
 - (b) *wenn sich die installierte Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 verändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur registriert worden ist, auch wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen hat,*
 - (c) *wenn sich die installierte Leistung der Anlage vor dem 1. August 2014 geändert hat und die Anlage daraufhin nicht im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur registriert worden ist ?*

Zu (a):

Ja, der Zahlungsanspruch verringert sich. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 AnlRegV müssen Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, registriert werden, wenn ihre installierte Leistung nach dem 31.07.2014 erhöht oder verringert wird. Die Verringerung der installierten Leistung löst also eine Registrierungspflicht aus. Verstöße gegen Registrierungspflichten werden durch § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 geahndet: solange Anlagenbetreiber die zu Registrierung erforderlichen Angaben nicht übermittelt haben, verringert sich der Zahlungsanspruch auf null.

Zu (b):

Ja. Nach unserem Verständnis verringert sich der Zahlungsanspruch auch dann, wenn der Netzbetreiber gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen, also den Anlagenbetreiber nicht über die Registrierungspflicht aufgeklärt hat. Die Übergangsvorschrift des § 100

Absatz 1 Nr. 3 EEG 2014 stellt die Anwendbarkeit des § 25 EEG 2014 auf Bestandsanlagen nicht unter den Vorbehalt, dass der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber darüber informiert wurde, dass die in § 6 Absatz 1 Satz 1 AnlRegV genannten Vorgänge eine Registrierungspflicht auslösen.

Zu (c):

Nein, der Zahlungsanspruch verringert sich nicht. Die Sanktion des § 25 Absatz 1 Nr. 1 EEG 2014 setzt voraus, dass eine Registrierungspflicht bestand. § 6 Absatz 1 Nr. 1 AnlRegV fordert eine Registrierung nur bei Änderungen, die nach 31.07.2014 erfolgt sind.

2. Was gilt bei **Neuanlagen** (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) bei einer Veränderung der installierten Leistung hinsichtlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. §§ 3 und 5 AnlRegV?

Für Neuanlagen, deren installierte Leistung nach ordnungsgemäßer Registrierung verändert wird, gilt folgendes:

Die installierte Leistung zählt zu den Angaben, die gemäß § 3 Absatz 2 AnlRegV bei der Registrierung übermittelt werden müssen. Kommt es hier zu Änderungen, muss dies gemäß § 5 Absatz 1 AnlRegV mitgeteilt werden. Dies gilt auch für eine Änderung der installierten Leistung. Unterbleibt diese Mitteilung ist eine Sanktion gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 allerdings nur dann vorgesehen, wenn es sich um eine Leistungserhöhung handelt.

3. Setzt die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i.V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 AnlRegV oder i.V. m. § 6 AnlRegV bei einer Erhöhung der installierten Leistung voraus, dass die Anlage mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist hat?

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 ordnet eine Verringerung des Zahlungsanspruches auf null an, solange und soweit Betreiber einer registrierten Anlage eine Leistungserhöhung nicht übermittelt haben. Ob mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und in das Netz eingespeist wurde, ist im Rahmen des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 grundsätzlich kein Kriterium.

Da jedoch nach Einschätzung des VKU nur die Leistungserhöhung von der Verringerung des Zahlungsanspruches betroffen ist (vgl. Frage 4) kommt die Sanktion praktisch nur zur Anwendung, wenn mit der Zusatzleistung auch tatsächlich Strom erzeugt und hierfür der Zahlungsanspruch gemäß EEG geltend gemacht wird.

4. Reduziert sich bei Nichtmeldung einer Erhöhung der installierten Leistung einer Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG2014 i.V. m. AnlRegV der gesetzliche

Zahlungsanspruch für den gesamten eingespeisten Strom oder nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist?

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 ordnet die Verringerung des Zahlungsanspruches an, „solange und soweit“ eine Leistungserhöhung nicht übermittelt wurde. Das Wort „soweit“ legt den Schluss nahe, dass nur die Leistungserhöhung von der Verringerung des Zahlungsanspruches betroffen ist. Demzufolge reduziert sich der Zahlungsanspruch nur für die eingespeiste Strommenge, die der erhöhten installierten Leistung zuzuordnen ist.

5. *Ab welchem Zeitpunkt reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch, wenn die Meldefristen in § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 AnlRegV überschritten worden sind? Tritt die Rechtsfolge beispielsweise ab dem Tag des registrierungspflichtigen Ereignisses oder ab dem jeweiligen Fristablauf (z. B. nach Ablauf der 3-Wochen-Frist in § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV) ein ?*

Ab welchem Zeitpunkt die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 bei unterbliebener Registrierung einer Neuanlage/Leistungsänderung einer Bestandsanlage wirksam wird, ist in der Vorschrift nicht eindeutig geregelt. Die Tatsache, dass erst nach Fristablauf ein Pflichtverstoß vorliegt, spricht dafür, dass sich auch der Zahlungsanspruch erst ab diesem Zeitpunkt reduziert.

6. *Beginnt*

(a) *die 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnlRegV*
i. *zum Zeitpunkt der Änderung oder*
ii. *zum Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Änderung?*

(b) *die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV*
i. *mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums der Anfangsvergütung,*
ii. *mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage,*
iii. *mit Vorlage des Referenzertragsgutachtens bei dem Netzbetreiber oder*
iv. *zu einem anderen Zeitpunkt?*

Zu (a):

Es erscheint sachgerecht, für den Beginn der 3-Wochen-Frist gemäß § 3 Abs. 3 i.V. m. § 5 Abs. 1 AnlRegV grundsätzlich auf den Zeitpunkt der erneuten Inbetriebsetzung nach Abschluss der Änderung abzustellen. § 5 Absatz 1 AnlRegV, wonach Änderungen der Registrierungsangaben übermittelt werden müssen, verweist auf die „Frist nach § 3 Absatz 3“. Die Frist nach § 3 Absatz 3 AnlRegV beträgt „drei Wochen nach der Inbetriebnahme“. Nur wenn eine Änderung der bei Registrierung übermittelten

Angaben keine erneute Inbetriebnahme nach sich zieht (z.B. Kontaktdaten) sollte es auf den Zeitpunkt der Änderung ankommen.

Zu (b):

Erst wenn der Netzbetreiber die Verlängerung der Anfangsvergütung bestätigt hat, hat der Anlagenbetreiber Gewissheit, dass ihm die verlängerte Anfangsvergütung zusteht. Daher erscheint es sinnvoll, dass die 3-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV erst dann beginnt, wenn die Bestätigung des Netzbetreibers vorliegt. In diesem Sinne äußert sich auch die Bundesnetzagentur in ihren im Internet veröffentlichten „Hintergrundinformationen zum Anlagenregister“.

7. Reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch für den eingespeisten Strom nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, wenn die Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht bzw. nicht fristgemäß nach § 4 AnlRegV registriert worden ist?

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 reduziert sich der gesetzliche Zahlungsanspruch auf null, solange die zur „Registrierung der Anlage“ erforderlichen Angaben nicht übermittelt werden. Die Anlagenregisterverordnung unterscheidet zwischen „Registrierung von Anlagen“ (§ 3) und „Registrierung von Genehmigungen“ (§ 4). Aus dieser Systematik ergibt sich, dass die unterbliebene Registrierung einer Genehmigung nicht unter § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu subsumieren ist. Ohnehin entsteht der Zahlungsanspruch erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, so dass die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 im Zeitraum zwischen Genehmigung und Inbetriebnahme ins Leere laufen würde. Erst wenn auch die in Betrieb genommene Anlage nicht registriert wird, kann § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zur Anwendung kommen.

8. Gelten die bei der Bundesnetzagentur bereits nach § 33i EEG2012 registrierten Anlagen als registriert im Sinne des § 25 EEG2014 i.V. m. AnlRegV?

Nach dem Verständnis des VKU muss eine Anlage nach § 33i EEG 2012 nicht erneut registriert werden, es sei denn die installierte Leistung dieser Anlage wird nach dem 31.07.2014 erhöht oder verringert (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV).